



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n      Tierschutzes  
hier: Anordnung gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierschG;  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 28. Juni 2024, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker  
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15. März 2024 gegen den Bescheid vom 5. März 2024 wird hinsichtlich der Anordnung, die vier bei der Antragstellerin verbleibenden Katzen zu chippen, wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin hat 5/6, der Antragsgegner hat 1/6 der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 11.250,00 € festgesetzt.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Der Eilantrag der Antragstellerin richtet sich gegen eine sofort vollziehbare tierschutzrechtliche Anordnung.

Die Antragstellerin hält Katzen der Rasse „Orientalisch Kurzhaar“ und Hunde in dem von ihr bewohnten Haus. Ihre am 26. Juli 2004 erstmals erteilte und am 25. März 2010 für ihren aktuellen Wohnort erneuerte Erlaubnis zum Betrieb einer Katzenzucht, meldete sie mit Schreiben vom 2. Mai 2012 ab. Ihre Hundezucht betreibt sie weiterhin.

Nach erfolgter Anhörung ordnete der Antragsgegner mit Bescheid vom 5. März 2024 an, dass die Antragstellerin ihre Katzenhaltung auf vier Tiere reduzieren und die überzähligen Katzen bis zum 31. Mai 2024 verkaufen oder an Tierheime abgeben müsse und diese Abgaben nachzuweisen habe (Ziffer 1 des Bescheids). Weiter verfügte der Antragsgegner, dass die verbleibenden Katzen zu chippen und unfruchtbar zu machen seien und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen sei (Ziffer 2). Weiterhin wurde die Katzenzucht ab sofort untersagt (Ziffer 3). Die

sofortige Vollziehung der Anordnungen wurde angeordnet und Zwangsmittel angedroht (unmittelbarer Zwang für eine Missachtung der Ziffer 1, Zwangsgeld in Höhe von 500,00 €, wenn den Anordnungen unter den Ziffern 2 und 3 nicht Folge geleistet wird).

Zur Begründung des Bescheids bezog sich der Antragsgegner insbesondere auf den Eindruck, den die Amtstierärzte bei drei Kontrollen, die am 5. Dezember 2023, am 6. Dezember 2023 sowie am 15. Januar 2024 durchgeführt worden waren, gewonnen hat. Bei den Kontrollen seien 18 weibliche und männliche Katzen unterschiedlichen Alters festgestellt worden, ein weiterer Kater der Antragstellerin sei jedenfalls bei der dritten Kontrolle nicht anwesend gewesen. Die Katzen hätten sich in einer gefliesten Waschküche mit einer Grundfläche von ca. 14 m<sup>2</sup> aufgehalten. Es seien ein Futterautomat für Trockenfutter, ein Wasserspender sowie etwas Feuchtfutter vorhanden gewesen. Auf einer Waschmaschine, einem Trockner und einer Gefriertruhe hätten Katzenkissen gelegen. Zwei aufeinandergestellte Drahtgitterkäfige habe die Antragstellerin für Katzen mit Welpen vorgesehen. In dem Raum hätten sich verschiedene Spielsachen für Katzen befunden. Der Boden sei verschmutzt, die Luft warm, ungelüftet und stickig gewesen, es habe nach Katzenkot gerochen. Das verschlossene Fenster sei mit einer Milchglasfolie abgeklebt gewesen. Die Katzenklappe zum Flur sei bei der ersten Kontrolle nicht geöffnet gewesen, sodass die Katzen in der Waschküche eingeschlossen gewesen seien. In einem nicht belüfteten, fensterlosen Nebenraum mit ca. 1 m<sup>2</sup> Grundfläche seien zwei benutzte und verschmutzte Katzenklos vorhanden gewesen. Das Fell sei bei mehreren Katzen stumpf und struppig gewesen, manche Katzen hätten schwarze Krusten an den inneren Augenwinkeln aufgewiesen. Die Katzen seien allesamt ungeimpft. Einige Katzen hätten einen mageren Eindruck gemacht, sodass sie gewogen worden seien. Die meisten Katzen seien so scheu gewesen, dass eine genaue Zählung, Sichtung und Messung der Katzen erst im Rahmen der dritten Kontrolle am 15. Januar 2024 möglich gewesen sei. Ein vier Monate alter Katzenwelpen sei sehr untergewichtig und ängstlich gewesen, außerdem habe sein Karpalgelenk am linken Vorderbein eine unnatürliche Haltung gezeigt, sodass er zur anderweitigen pflegerischen Unterbringung mitgenommen worden sei. Unter Berücksichtigung der besonderen Eigenarten der Rasse Orientalisch Kurzhaar stellte der Antragsgegner fest, dass durch die Art der Haltung bei der Antragstellerin bei der Mehrzahl der

Katzen Verhaltensstörungen verursacht worden seien, die ein erhebliches und langandauerndes Leiden darstellten. Die Katzen mieden den Kontakt zu Menschen und seien ängstlich, was durch fehlende Sozialisierung in den ersten Lebenswochen begründet sei, indem die Welpen mit ihrer Mutter in dieser Zeit in übereinanderstehenden Käfigen eingesperrt gehalten worden seien. Außerdem hätten die Katzen in der kleinen Waschküche nicht genügend Bewegungs- und Spielmöglichkeiten, zumal es sich um eine sehr aktive Rasse handele. Die Katzen seien nicht ausreichend ernährt, da die meisten von ihnen untergewichtig gewesen seien. Die Futterstellen böten nicht hinreichend Platz für alle Katzen, sodass insbesondere rangniedere Katzen zu kurz kämen. Durch die mangelhafte Ernährung seien die Katzen teilweise in ihrer körperlichen Entwicklung eingeschränkt und hätten eine schwache Bemuskulung; ihnen sei ein länger anhaltendes Leiden zugefügt worden. Die gemeinsame Haltung von männlichen und weiblichen Katzen führe zwangsläufig zu Fehlbedeckungen, sodass die weiblichen Katzen auch ungewollt gedeckt werden könnten und sich dadurch konstant und ohne Pause in der Zucht befänden. Es sei nicht anzunehmen, dass die Antragstellerin die Rolligkeit ihrer Katzen immer rechtzeitig bemerke und ihnen zur Vermeidung einer Schwangerschaft die Katzenpille verabreiche. Außerdem könne die langfristige medikamentöse Behandlung der Katzen zu Erkrankungen und Schäden führen. Besser sei es, die weiblichen und männlichen Katzen getrennt voneinander zu halten. Auch die Ausstattung sei unzureichend und führe zu einem erheblichen Leiden der Katzen: Ihnen würden durch das abgeklebte Fenster Ausblickmöglichkeiten nach draußen verwehrt, es stünden nicht genügend Versteckmöglichkeiten und Spielzeuge zur Verfügung, die Luft sei schlecht und mit Kotgeruch, Verschmutzungen seien vorhanden und die Tiere würden durch den Betrieb der Waschmaschine und des Trockners in der Waschküche gestört. Eine hinreichende Sachkunde für eine Katzenzucht sei angesichts der vorgefundenen Zustände nicht erkennbar. Es sei anzunehmen, dass die Antragstellerin aufgrund der gleichzeitigen Katzen- und Hundezucht erheblich mit der Katzenhaltung und –Zucht überfordert sei. Die Antragstellerin erkenne nicht, wenn ihre Katzen untergewichtig oder erkrankt seien oder Verhaltensstörungen zeigten. Die Katzenhaltung sei daher auf vier Tiere zu beschränken. Es werde davon ausgegangen, dass für diese reduzierte Katzenzahl hinreichend Zeit und Platz neben der Hundezucht vorhanden sei. Die Katzenzucht werde untersagt. Die Antragstellerin habe eine gewerbsmäßige Katzenzucht ohne Erlaubnis betrieben, obwohl sie das Erlaubniserfordernis gekannt habe. Aufgrund der Schwere der vorhandenen Missstände sei davon auszugehen,

dass diese wieder auftreten würden, sollte eine Zucht nicht untersagt werden, auch wenn es sich nicht um eine gewerbsmäßige Zucht handele. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung werde damit begründet, dass eine fortdauernde tierschutzwidrige Haltung zu andauernden Leiden führe. Je jünger die Tiere seien, desto eher gelinge es ihnen sich in einer neuen Umgebung einzugewöhnen und zu sozialisieren. Außerdem würden Schäden begrenzt und Leiden verhindert werden. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der angeordneten Maßnahme überwiege das private und wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 15. März 2024 legte die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 5. März 2024 ein, den sie mit Schreiben vom 8. April 2024 begründete.

Am 17. Mai 2024 hat die Antragstellerin durch ihre Prozessbevollmächtigte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 5. März 2024 gestellt. Sie trägt, teilweise unter Wiederholung ihres Vorbringens aus der Widerspruchs begründung vor, dass die Anordnungen rechtswidrig seien. Sie sei Rentnerin und die Katzen seien ihr Lebensinhalt. Die Begrenzung der privaten Katzenhaltung auf vier Tiere sei nicht verhältnismäßig, gleichwohl habe sie den Tierbestand mittlerweile auf vier Katzen unter Inkaufnahme finanzieller Verluste reduziert. Aktuell halte sie noch zwei weibliche und zwei männliche Katzen, wovon der erwachsene Kater kastriert sei. Die Anordnung, die Katzenzahl zu reduzieren, widerspreche der Aufforderung des Antragsgegners an die Antragstellerin, eine Erlaubnis für eine Katzenzucht zu beantragen. Die Antragstellerin halte seit 2004 Katzen und es sei nie zu tierschutzrelevanten Beanstandungen gekommen. Sie sei sachkundig. Die von dem Antragsgegner getroffenen Feststellungen beruhten auf Momentaufnahmen und würden bestritten, insbesondere die bei den Kontrollen ermittelten Gewichte der gewogenen Tiere. Auch die eigene Haustierärztin habe bestätigt, dass es den Tieren gut ginge. Die Kontrollen hätten früh morgens bzw. am frühen Vormittag stattgefunden, als die Katzen noch nicht sehr aktiv gewesen seien und die Antragstellerin ihre Reinigungsarbeiten noch nicht abgeschlossen habe. Die Katzen würden entsprechend den in dem Merkblatt Nr. 189 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. – TVT – verfassten Mindestanforderungen für Katzen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht. In dem Merkblatt werde ausgeführt, dass Katzen sehr individuelle

Bedürfnisse hätten. Den Katzen stünde ein adäquater Zugang zu Futter, Trinkwasser, Katzent Toiletten und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere dürften sich die Katzen im ganzen Haus, das eine Wohnfläche von 100 m<sup>2</sup> aufweise, aufhalten. Allerdings fühlten sich die Katzen vor allem im Katzenzimmer wohl. Die Katzenklappe zum Katzenzimmer werde nur in Ausnahmefällen für einen kurzen Zeitraum geschlossen, etwa um Handwerker ungestört arbeiten zu lassen oder wenn Besuch anwesend sei. Es sei nicht erforderlich, dass ein Raum pro Katze vorhanden sei, wichtiger sei es, dass sie sich in der Katzengruppe wohl fühlen, was bei ihren Katzen der Fall sei. Sofern der Antragsgegner aufgrund von Online-Verkaufsanzeigen bei einzelnen Katzen einen Nickhautvorfall festgestellt habe, sei diese Ferndiagnose falsch. Nur ein Kitten habe eine leichte Bindehautentzündung gehabt, die nicht gefährlich und bereits behandelt worden sei. Das scheue Verhalten der Katzen bei den Kontrollen sei durch das laute Auftreten der Amtstierärzte beeinflusst worden. Als milderer Mittel gegenüber einer Tierbestandsreduzierung kämen regelmäßige Kontrollen des Antragsgegners sowie vorgeschriebene Tierarztbesuche in Betracht. Im Übrigen fehle es an einer Rechtsgrundlage für den angeordneten Nachweis der Verkäufe bzw. Abgabe. Diese Nachweispflicht sei datenschutzrechtswidrig und stelle die Käufer unter einen Generalverdacht, dass es sich bei ihnen um potentielle Tierquäler handele. Auch für das Chippen der Katzen, das einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Katzen darstelle, fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage. Eine gesetzliche Pflicht zum Chippen gebe es nicht. Es verursache erhebliche Kosten und sei nicht erforderlich, da es sich hier nicht um Freigängerkatzen handele und die Katzen zur Identifizierung fotografisch dokumentiert werden könnten. Die Katzen seien reine Wohnungskatzen, die keinen unkontrollierten Ausgang hätten. Allenfalls im Sommer würden sie sich kurzfristig und unter Aufsicht, da es sich um teure Rassekatzen handele, im Hof aufhalten. Eine Kastationspflicht gebe es ebenfalls nicht und sei vorliegend auch nicht erforderlich, da es keinen potenten Kater mehr bei der Antragstellerin gebe und der Kontakt zu anderen Katern bisher nicht vorgekommen sei, sodass eine ungeplante Fortpflanzung ausgeschlossen sei. Der zweite männliche Kater sei noch ein Welp und daher weder fortpflanzungs- noch kastrationsfähig. Im Übrigen werde eine gewollte und geplante Fortpflanzung durch das unter Ziffer 3 des Bescheids angeordnete Zuchtverbot bereits erreicht. Da mangels medizinischer Indikation und des Umstandes, dass es sich nicht um Freigängerkatzen handele, keiner der Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 13b des Tierschutzgesetzes – TierSchG – vorliege, müsse die

Antragstellerin eine Straftat begehen, um die Anordnung umzusetzen. Weiterhin fehle es der Antragstellerin an finanziellen Mitteln, um sämtliche Katzen kastrieren zu lassen, nachdem sie bereits durch den überstürzten Verkauf ihrer Katzen Verluste gemacht habe. Die Untersagung der privaten Katzenzucht sei unverhältnismäßig. Die Antragstellerin habe nicht gewusst, dass sie bereits bei fünf fortpflanzungsfähigen Katzen eine Zuchterlaubnis benötige; sie sei davon ausgegangen, dass es auf die Anzahl der Katzen ankomme, die tatsächlich zur Zucht herangezogen werden. Das Amtsgericht Bingen habe mit Beschluss vom 10. Mai 2024 entschieden, dass die Antragstellerin wegen (nur) fahrlässiger gewerbsmäßiger Zucht von Wirbeltieren ohne Erlaubnis eine Geldbuße von 500,00 € zu zahlen habe. Sie verweise auf einen richterlichen Hinweis vom 22. April 2024, in dem der Berichterstatter die Auffassung vertrat, dass die Antragstellerin Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 nicht gekannt habe, wonach für die Annahme einer gewerbsmäßigen Zucht das bloße Vorliegen von fünf oder mehr fortpflanzungsfähigen Katzen ausreiche, unabhängig davon, ob die entsprechenden Katzen zur Zucht verwendet würden. Obwohl der Antragstellerin im Jahr 2010 nach vergleichbaren rechtlichen Grundlagen ein Verwarnungsgeld festgesetzt worden sei, sei wegen Zeitablaufs diese Vorahnung nicht mehr zu berücksichtigen. Die Begründung der sofortigen Vollziehung sei nicht überzeugend, da die Katzen bei der Antragstellerin nicht leiden würden. Es könne daher der Ausgang des Hauptsacheverfahrens abgewartet werden. Insofern sei auch zu berücksichtigen, dass die angeordneten Kastrationen und das Chippen nicht wieder rückgängig zu machende Eingriffe seien.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 15. März 2024 und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 5. März 2024 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Antragsgegner auf seinen Bescheid vom 5. März 2024 und trägt weiterhin ergänzend vor, dass der Antragstellerin das Erfordernis einer

Züchterlaubnis nach § 11 TierSchG bekannt gewesen sei. Die Stadt Mainz habe sie auf das Erfordernis bereits im Februar 2001 sowie im Dezember 2006 hingewiesen. Das letzte Versäumnis sei im März 2010 mittels einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld geahndet worden. Trotz der Abmeldung der Zucht im Jahr 2012 habe sie bereits im Jahr 2022 wieder mit ihrer Zucht begonnen. Nach § 16a TierSchG könne auch eine private Tierhaltung auf vier Katzen beschränkt werden, wenn dies aufgrund der Platzverhältnisse und aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz notwendig sei. Nach Merkblatt Nr. 189 der TVT sei pro Katze, die keinen Freigang habe, ein Raum pro Katze vorzuhalten, damit die Tiere hinreichend Rückzugsmöglichkeiten geboten bekommen. Aufgrund der parallelen Hundezucht sei diese Vorgabe in den Räumlichkeiten der Antragstellerin nicht gewährleistet: Die Katzen seien bei der ersten Kontrolle in der Waschküche gefangen gewesen und hätten bei den beiden späteren Kontrollen – nachdem den Amtstierärzten erst nach einer Wartezeit Eintritt ins Haus gewährt wurde – zwar die Waschküche durch die geöffnete Katzenklappe verlassen können, diese Gelegenheit aber kaum genutzt, sodass davon auszugehen sei, dass dieser Raum der hauptsächliche und gewohnte Aufenthaltsbereich der Katzen sei. Selbst wenn die Katzen üblicherweise Zugang zum gesamten Haus hätten, so würde dieses nicht genügend Platz für 19 Katzen bieten. Es bestünden Zweifel an der Sachkunde der Antragstellerin, da sie einige Vorgaben des Merkblatts der TVT über Katzenhaltung missachte und auch Belege über Fortbildungen nicht vorgelegt worden seien. Eine Aufforderung an die Antragstellerin, eine Erlaubnis für eine Katzenzucht zu beantragen, habe der Antragsgegner nicht ausgesprochen. Die Nachweispflicht über die Abgabe der Tiere diene dem Zweck zu überprüfen, ob die überzähligen Katzen in tierschutzgerechte Haltungen abgegeben wurden. Diese Pflicht sei durch verschiedene Rechtsprechung bestätigt worden. Sofern die Antragstellerin die Kastrationen von sechs Katzen im Februar 2024 angezeigt habe, sei dies aus freiem Willen und ohne entsprechende behördliche Anordnung erfolgt. Es werde darauf hingewiesen, dass eine chirurgische Kastration nicht angeordnet worden sei, sondern eine „Unfruchtbarmachung“. Dazu zählten auch hormonelle Injektionspräparate zur vorübergehenden Unfruchtbarmachung. Eine Zucht könne nur durch eine Unfruchtbarmachung aller verbliebenen vier Katzen zweifelsfrei verhindert werden. Da die Antragstellerin auch in der Vergangenheit ohne Erlaubnis Katzen gezüchtet habe, sei nicht auszuschließen, dass dies erneut geschehen werde. Die weiblichen Katzen könnten auch mit einem externen Deck-

kater zusammengebracht werden. Außerdem seien die Katzen in der Vergangenheit in den Hof gelassen worden, es handele sich mithin nicht um reine Hauskatzen. Die Kennzeichnung mittels Mikrochip sei eine anerkannte und risikolose Methode zur zweifelsfreien Feststellung der Identität eines Tieres. Dies diene beispielsweise zum Nachweis durchgeführter Impfungen und werde auch bei Wohnungskatzen durchgeführt. Zur Identitätsfeststellung sei Bildmaterial nicht ausreichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen; diese lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der Beratung.

## II.

Der Antrag ist zulässig (I.), hat aber in der Sache nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang keinen Erfolg (II.).

I. Der Antrag ist zulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin ist anzunehmen, obwohl sie zwischenzeitlich ihren Katzenbestand auf vier Tiere reduziert hat und damit der Anordnung unter Ziffer 1) des angegriffenen Bescheids nachgekommen ist. Bei der Verfügung handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, da sie auch künftig nur maximal vier Katzen halten und ihren Katzenbestand nicht erweitern darf. Die Antragstellerin hat jedoch zum Ausdruck gebracht, dass sie eine größere Anzahl Katzen besitzen möchte und die Verfügung, ihre Katzenanzahl zu reduzieren, nicht anerkennt. Daher ist sie durch die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheids weiterhin belastet und es ist nicht von einer Erledigung des Rechtsstreits in Bezug auf die Reduzierung des Tierbestands auszugehen.

II. Der Antrag ist jedoch überwiegend nicht begründet. Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nimmt das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am alsbaldigen Vollzug des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Betroffenen an einer vorläufigen Beibehaltung des früheren Zustandes vor. Dabei kommt es in aller Regel auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs an. Ergibt die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur mögliche summarische Prüfung, dass der

in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf offensichtlich erfolgreich sein wird, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der Vollziehung ersichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht bestehen kann. Wird dagegen der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben, ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Regel abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. zum Ganzen ausführlich: Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 80 Rn. 89 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 80 Rn. 146, 152 ff.; vgl. auch VG Mainz, Beschluss vom 5. Februar 2020 – 1 L 1114/19.MZ –, juris, Rn. 12).

Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinreichend begründet (1.). Nach der im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die von der Antragstellerin angegriffenen tierschutzrechtlichen Anordnungen überwiegend offensichtlich rechtmäßig; die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen das Chippen der verbleibenden Katzen ist jedoch aus Verhältnismäßigkeitserwägungen wiederherzustellen (2.).

1. Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dem Bescheid vom 5. März 2024 hinreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmeharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und sie veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert. Dabei verlangt das Gesetz zwar regelmäßig, dass besondere Gründe vorliegen, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Nicht erforderlich sind aber Gründe, die ausschließlich den konkreten Einzelfall betreffen. Insbesondere dann, wenn bei wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, reicht es aus, wenn diese dargestellt wird und die Behörde erläutert, dass dies auch im konkreten Fall anzunehmen ist.

Der Antragsgegner hat zur Begründung des Sofortvollzugs unter anderem ausgeführt, dass eine fortgesetzte tierschutzwidrige Haltung zu andauerndem Leiden für

die Tiere führe und deshalb das öffentliche Interesse an der Durchführung der angeordneten Maßnahmen das private oder wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin überwiege. Aufgrund der gleichzeitigen Hundezucht und der für die Haltung aller Tiere zu geringen Wohnfläche des Hauses sei ein Leiden der Tiere unter den gegebenen Zuständen nicht zu vermeiden. Außerdem sei zu beachten, dass sich Tiere leichter in einer neuen Umgebung eingewöhnen würden, je jünger sie seien. Die Katzen der Antragsteller seien unterernährt und litten unter Bewegungsmangel. Durch den Sofortvollzug würden zu erwartende Schäden begrenzt.

Diese Begründung genügt – insbesondere angesichts der hohen Bedeutung des als Staatsziel in Art. 20a des Grundgesetzes – GG – verankerten Tierschutzes – in formaler Hinsicht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 9). Ob die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, sondern des ebenfalls erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. April 2012 – 1 B 10136/12 –, juris, Rn. 13; Beschluss vom 9. Februar 2011 – 10 B 11312/10 –, juris, Rn. 3 ff.).

2. Die angefochtenen Verfügungen erweisen sich beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegend als offensichtlich rechtmäßig. Es ist wahrscheinlich, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen die Verfügung vom 5. März 2024 – bis auf die Anordnung, die Tiere chippen zu lassen – nicht erfolgreich sein wird, weil der Bescheid insofern formell (a)) und materiell (b)) rechtmäßig ist. Damit überwiegt in Bezug auf die Anordnung, den Katzenbestand zu reduzieren, eine Katzenzucht zu unterlassen und die vorhandenen Tiere unfruchtbar zu machen das (besondere) öffentliche Interesse am Sofortvollzug das private Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.

a) Die Antragstellerin wurde mit Schreiben des Antragsgegners vom 14. Februar 2024 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in Verbin-

derung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – angehört. Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen auch im Übrigen nicht.

b) Die Anordnungen sind nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegend auch materiell rechtmäßig. Unter Anwendung der zutreffenden Ermächtigungsgrundlage (aa)) erweisen sich nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Würdigung der Gesamtumstände anhand des Vorbringens der Beteiligten und den vorliegenden Verwaltungsakten die Anordnung, den Tierbestand auf vier Katzen zu reduzieren (bb)), die verbleibenden Katzen unfruchtbar zu machen (cc)) und die Katzenzucht zu untersagen (dd)) als rechtmäßig. Das Chippen der Katzen erachtet die Kammer hingegen als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig (ee)).

aa) Ermächtigungsgrundlage für die hier vom Antragsgegner angeordneten Maßnahmen ist jeweils § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG. Danach trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Ist ein tierschutzwidriger Vorgang in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so trifft sie diejenigen Anordnungen, die zur Abwendung dieser Gefahr nötig sind. Eine Anordnung zur Verhütung künftiger Verstöße ist mithin dann zulässig, wenn die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhalts besteht. Dies setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Prognose – ex ante – bereits hinreichend konkret absehbar ist, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird (vgl. BayVGh, Beschluss vom 8. Juli 2019 – 23 CS 19.849 –, juris, Rn. 15; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 2 ff.).

Eine konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens besteht insbesondere bei Verstößen gegen § 2 TierSchG. Darin ist vorgeschrieben, dass der Tierhalter oder Tierbetreuer das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Nr. 1 TierSchG liegt folglich vor, wenn bei den gehaltenen Tieren oder einem Teil davon ein oder mehrere Verhaltensbedürfnisse aus den Funktionskreisen „Nahrungserwerbsverhalten“, „Ruheverhalten“,

„Körperpflege“, „Mutter-Kind-Verhalten“, „Sozialverhalten“ oder „Erkundung“ unterdrückt oder erheblich zurückgedrängt worden sind. Auch unterlassene Maßnahmen in den Bereichen „Ernährung“ oder „Pflege“ begründen einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG. Der Tierhalter oder Tierbetreuer darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 Nr. 2 TierSchG). Außerdem muss er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Nr. 3 TierSchG). Eine negative Prognose, dass der Tierhalter bzw. Tierbetreuer auch weitere Zuwiderhandlungen gegen § 2 TierSchG begehen wird, kann in der Regel aufgrund der Zahl oder der Schwere der Verstöße angenommen werden. Auch wenn es zwischenzeitlich einzelne, kurzfristige Verbesserungen in der Tierhaltung gegeben hat, kann eine Kette von Verfehlungen gegen § 2 TierSchG die Annahme weiterer Verstöße rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung ist bereits ab dem zweiten Verstoß „wiederholt“ (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 45; VG Würzburg, Beschluss vom 9. April 2011 – W 5 S 11.242 –, juris, Rn. 49).

Für die Ermittlung der Verhaltensbedürfnisse und der daraus resultierenden Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung kann auf das einschlägige tiermedizinische und verhaltenswissenschaftliche Schrifttum zurückgegriffen werden, z. B. Gutachten, Merkblätter und Checklisten, die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz – TVT – erstellt worden sind (vgl. VG Würzburg Urteil vom 21. Juli 2016 – W 5 K 14.1123 –, BeckRS 2016, 53723). Zwar besitzen TVT-Merkblätter keine Gesetzesqualität, dennoch können die darin enthaltenen tierärztlichen und damit sachverständigen Aussagen als fachliche Zusammenfassung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes über die artspezifischen Bedürfnisse von Tieren bei der Beurteilung, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, mit herangezogen werden (vgl. VG Regensburg Beschluss vom 4. Februar 2021 – 4 S 20.3218 –, BeckRS 2021, 12532, Rn. 27).

Schmerzen oder Leiden sind anzunehmen, wenn Tiere über einen nicht nur ganz geringfügigen Zeitraum hinweg in ihrem natürlichen Wohlbefinden beeinträchtigt werden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2020, § 16a, Rn. 46). Dabei muss die zuständige Behörde zur Auferlegung eines Halteverbots nach § 16a

Nr. 3 TierSchG nicht den Eintritt von Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren abwarten. Liegen über längere Zeit gravierende Verstöße gegen § 2 TierSchG vor, ist die Untersagung der Tierhaltung bereits dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass den Tieren andernfalls erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. HessVGH, Beschluss vom 24. April 2006 – 11 TG 677/06 –, juris, Rn. 26). Sie muss nicht sehenden Auges zuwarten, bis bei den Tieren tatsächlich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten (vgl. VGH BW, Beschluss vom 25. April 2002 – 1 S 1900/00 –, juris, Rn. 10).

Bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, insbesondere ob grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen und ob den Tieren dadurch länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt worden sind oder drohen, kommt dem beamteten Tierarzt durch seine fachliche Kompetenz und der Neutralität, welche der amtlichen Tätigkeit eigen ist, eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Seine Gutachten erachtet der Gesetzgeber gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, § 15 Abs. 2 TierSchG grundsätzlich als ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen. Somit dürfen Verwaltungsgerichte die von Amtstierärzten getroffenen Feststellungen heranziehen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die von den Betroffenen erhobenen individuellen Einwendungen jedenfalls grundsätzlich zurückweisen (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 20. Januar 2022 – 6 B 370/21 –, juris, Rn. 21 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 2. April 2014 – 3 B 62/13 –, juris, Rn. 10).

Bei festgestellten oder drohenden Verstößen gegen das Tierschutzgesetz darf die zuständige Behörde nicht untätig bleiben, sondern muss einschreiten; nur hinsichtlich der Wahl der konkreten Maßnahmen besteht ein Ermessensspielraum. Das Auswahlermessen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 5).

bb) Unter Zugrundelegung des dargestellten Rechtsmaßstabs ist die Anordnung, die Katzenhaltung auf vier Tiere zu reduzieren, gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG offensichtlich rechtmäßig.

Der Antragsgegner hat ausführlich und unter Bezugnahme auf drei Kontrolltermine, die er mit umfangreichen schriftlichen Ausführungen und Fotografien dokumentiert hat, dargelegt, warum die bei der Antragstellerin vorgefundenen Zustände tier-schutzwidrig waren und eine Reduzierung des Katzenbestandes erfordern.

Die Kammer sieht, insbesondere nach Durchsicht der Verwaltungsakten und trotz des umfangreichen Vortrags der Antragstellerin keinen Anlass, an der Richtigkeit der fachlichen Feststellungen der amtlichen Tierärzte zu zweifeln. Insofern ist zu berücksichtigen, dass beamteten Tierärzten im Hinblick auf die Anforderungen des § 2 TierSchG und ihre Erfüllung eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt wird. Die fachliche Einschätzung der amtlichen Tierärztin wird vorliegend gestützt durch das TVT-Merkblatt Nr. 189 (Stand: 30. April 2021), das Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen bestimmt (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 4. Februar 2021 – 4 S 20.3218 –, BeckRS 2021, 12532, Rn. 27). Danach habe zwar jede Katze eigene, spezifische Haltungsansprüche; gleichwohl gebe es Grundbedürfnisse, die bei *jeder* Katzenhaltung zu berücksichtigen seien (Ziffer 3.2. des Merkblatts). Wer eine Katze halte oder betreue, müsse eine regelmäßige, ausreichende und artgemäße Fütterung und Tränkung sowie ausreichende medizinische Versorgung sicherstellen. Es sei ein Futternapf pro Katze, mindestens drei Meter von den Katzentoiletten entfernt erforderlich. Außerdem bedürfe es mehrerer gut zugänglicher Wasserstellen pro Katzengruppe, die in einer Entfernung von mindestens drei Metern von Futter und Katzentoilette zur Verfügung stehen. Weiterhin seien Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in ausreichender Anzahl (idealerweise mehr als zwei pro Tier) erforderlich. Die auch kurzfristige Haltung von Katzen in Käfigen oder Boxen sei nicht artgemäß und daher verboten, sofern nicht ein besonderer Ausnahmefall – etwa eine tiermedizinische Indikation – vorliege. Es gelte die Faustregel, dass die Anzahl der Katzen der Mindestanzahl der für die Katzen ständig frei zugänglichen nutzbaren Wohnräume, die über Fenster zu verfügen müssten, entsprechen müsse. Die verfügbare Grundfläche für ein bis zwei Katzen müsse mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen. Katzen ohne Freigang benötigten zur Auslebung ihres natürlichen Verhaltens unter anderem abwechslungsreiche Spielmöglichkeiten, Aussichtsplätze und wöchentlich neue Reize und Beschäftigungsmöglichkeiten. Ihnen müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Umwelt durch Fenster beobachten zu können.

Die Antragstellerin hat durch die von ihr praktizierte Katzenhaltung gegen mehrere der dargestellten Mindestanforderungen verstoßen. Es ist offensichtlich, dass eine Zahl von 18 bis 19 Katzen, die die Antragstellerin bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung neben mehreren Hunden gehalten hat, in ihrem Haus mit einer Wohnfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> zu wenig Platz hatten – wobei bereits zweifelhaft ist, ob den Katzen tatsächlich das gesamte Haus zur Verfügung steht, da der Antragsgegner die Katzen bei drei Kontrollen in der 14 m<sup>2</sup> großen Waschküche, im sogenannten „Katzenzimmer“, angetroffen hat, wobei die Katzenklappe in der Tür bei einem Besuch verriegelt war und die meisten Katzen selbst nach Öffnung der Zimmertür scheu im Katzenzimmer verblieben sind und sich nicht im Haus verteilt haben. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine Gruppe von 18 gemeinsam gehaltenen, männlichen und weiblichen Katzen im Haus der Antragstellerin ihre Grundbedürfnisse an Nahrung, Bewegung, Spieltrieb, Rückzugs- und Aussichthmöglichkeiten nicht ansatzweise decken konnten. Insbesondere waren nicht ausreichend Futter- und Tränkmöglichkeiten für die Katzen vorhanden und die Antragstellerin hat trotz entsprechender Rüge und expliziter Aufforderung zur Abhilfe weder Einsicht gezeigt noch fundierte Änderungsmaßnahmen ergriffen. Dass den Katzen nicht genügend Futter zur Verfügung stand, zeigt sich auch daran, dass einige Katzen unterernährt waren. Insofern hat die Antragstellerin den glaubhaften Vortrag des Antragsgegners, der auf Messungen beruht und auch fotografisch dokumentiert ist, nur pauschal, jedoch nicht hinreichend substantiiert bestritten. Weiterhin hat der Antragsgegner mit ebenfalls schlüssigen und überzeugenden Darlegungen die hygienischen Verhältnisse beanstandet, bei manchen Kontrollen wurden verschmutzte Boden- und Toilettenbereiche vorgefunden, bei allen Kontrollen war die Luft verbraucht und stickig und es roch nach Katzenexkrementen. Manche Katzen wiesen verkrustete Augenwinkel auf. Die dargestellten Mängel spiegeln sich auch in dem Verhalten der Katzen bei den drei durchgeführten Kontrollen wider, bei denen die Tiere nach den Angaben des Antragsgegners einen auffallend scheuen und ängstlichen Eindruck machten. Der Einwand der Antragstellerin, dass es sich bei den Kontrollen um nicht repräsentative Momentaufnahmen gehandelt habe, die Katzen sich nur aufgrund des Auftretens der Amtstierärzte und der frühen Morgenstunden scheu verhalten hätten, überzeugt angesichts der dargestellten Gesamtumstände nicht, zumal es sich um drei Kontrollen handelte, die zu gewöhnlichen Tageszeiten, nämlich um 10:10 Uhr, 15:05 Uhr und um 10:00 Uhr stattgefunden haben.

Besonders schwerwiegend ist, dass die Antragstellerin nicht erkannt hat, dass ein männlicher Welpen, der zwischenzeitlich zur anderweitigen pflegerischen Unterbringung mitgenommen wurde, besonders unterernährt und sogar verletzt war – was anhand der in der Verwaltungsakte befindlichen Fotografien ohne weiteres erkennbar ist – und besonderer Pflege bedurft hätte. Soweit sie eine E-Mail von ihrer Tierärztin Frau XXX vorgelegt hat, in denen diese bei zwei Katzen ein Normalgewicht bestätigt, ist mangels präziser Identifizierung fraglich und wird von Seiten des Antragsgegners nachvollziehbar bestritten, ob die Tierärztin den untergewichtigen Welpen oder eine andere Katze in Augenschein genommen hatte. Die Reduzierung des Katzenbestands ist außerdem dadurch maßgeblich gerechtfertigt, dass Katzenwelpen mit ihren Müttern in den ersten Lebenswochen in verschlossenen, übereinandergestapelten Drahtgitterkäfigen gehalten wurden, was in besonderem Maße einer artgerechten Unterbringung widerspricht. Eine medizinische Indikation für diese Käfighaltung gab es soweit ersichtlich nicht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bisher kaum Einsicht in ihr (Fehl-)Verhalten gezeigt hat und konkrete Beanstandungen auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht behoben hat, sodass ebenso Zweifel an ihrer Sachkunde angebracht sind.

Angesichts der dargestellten Umstände ist eine Reduzierung des Katzenbestands auf vier Tiere rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig. Der Antragsgegner hat die Zahl der bei der Antragstellerin verbleibenden Tiere nachvollziehbar damit begründet, dass nach der im Merkblatt Nr. 189 der TVT aufgestellten Faustformel pro Tier ein für die Katzen zugänglicher Raum im Haus zur Verfügung stehen müsse und neben der Katzenhaltung auch noch eine Hundezucht betrieben werde. Als milderes Mittel kommt der Vorschlag der Antragstellerin, dass der Antragsgegner vermehrt Kontrollen bei ihr durchführe, nicht in Betracht. Es obliegt der Antragstellerin als Katzenhalterin für ihre Tiere eigenverantwortlich zu sorgen und artgerechte Verhältnisse zu gewährleisten. Auch die von der Antragstellerin angebotenen, regelmäßigen Kontrollen bei der Haustierärztin vermögen tierschutzgemäße Zustände im Haus der Antragstellerin nicht zu gewährleisten. Fehler bei der Ausübung des Auswahlermessens sind nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang erachtet die Kammer es auch als rechtmäßig, dass die Antragstellerin einen Nachweis über die Abgaben zu erbringen hat. Gemäß § 16

Abs. 2 TierSchG haben natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Anordnung ist akzessorisch zu der Anordnung, den Tierbestand zu reduzieren und soll sicherstellen, dass die Tiere tatsächlich abgegeben wurden und nach ihrer Abgabe tierschutzgemäße Zustände vorfinden. Außerdem soll auch der etwaigen Gefahr von Scheinabgaben an Verwandte, Freunde etc. vorgebeugt werden (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 11. September 2019 – 1 L 636/19.MZ –, juris, Rn. 61; VG Minden, Urteil vom 26. April 2012 – 2 K 314/12 –, juris, Rn. 38; VG Arnsberg, Beschluss vom 2. September 2009 – 14 L 428/09 –, juris, Rn. 20; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a, Rn. 52).

Der Einwand der Antragstellerin, die Weitergabe der Halterdaten stelle einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO – dar, geht fehl. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Alt. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier der Fall. Für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der der Beklagten nach dem Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben, welche im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz (Art. 20a GG) im öffentlichen Interesse liegen, ist die Verarbeitung der Daten der neuen Tierhalter erforderlich. Ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung ist daher nicht gegeben (vgl. VG Ansbach Urteil vom 16. November 2020 – AN 10 K 19.988, BeckRS 2020, 40003, Rn. 42; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16, Rn. 5).

cc) Die Anordnung, die verbleibenden Katzen unfruchtbar zu machen, ist rechtmäßig.

Auch insofern enthält das Merkblatt Nr. 189 der TVT Mindestanforderungen: Es müsse Vorsorge getroffen werden, dass eine unkontrollierte Fortpflanzung der Katze(n) verhindert werde. Bei zweigeschlechtlicher Gruppenhaltung ermögliche § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG eine Kastration als Ausnahme des Amputationsverbotes „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“. Bei Katzensuchten müsse

der Deckkater von der allgemeinen Katzengruppe getrennt in einer eigenen Unterkunft gehalten werden. Nicht kastrierte Kätzinnen könnten eine Dauerrolligkeit entwickeln.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ist zwar das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Dieses Verbot gilt aber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG unter anderem dann nicht, wenn zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird. Laut der Gesetzesbegründung kann es aus Gründen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken (vgl. BT-Drs. 13/7015, 18; Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 6 Rn. 32). Der Eingriff muss allerdings verhältnismäßig sein, darf also nur erfolgen, wenn an der Herbeiführung der Unfruchtbarkeit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 6 Rn. 32).

Dies ist hier der Fall: Die Antragstellerin hält ihre verschiedengeschlechtlichen Katzen zusammen. Zwar ist einer der beiden Kater bereits kastriert und der andere Kater nach ihren Angaben noch nicht fortpflanzungsfähig und zu jung für eine Kastration. Gleichwohl ist die Kastration der beiden weiblichen Katzen bereits jetzt und – sobald möglich, d.h. mit Geschlechtsreife – auch des jungen Katers erforderlich. Insofern ist zu berücksichtigen, dass sich die Katzen zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich im Haus aufhalten. Entgegen der früheren Äußerung der Antragstellerin, dass es sich um „reine Wohnungskatzen“ handele, hat sie später mitgeteilt, dass sich die Katzen durchaus auch draußen, jedenfalls im Sommer zumindest im Innenhof aufhalten würden. Es erscheint daher möglich, dass die weiblichen Katzen trotz der von der Antragstellerin behaupteten Aufsicht Kontakt zu fremden, unkastrierten Freigängerkatzen haben und von ihnen gedeckt werden könnten. Angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits mehrfach ohne Erlaubnis eine Katzenzucht betrieben hat, hält die Kammer es auch nicht für ausgeschlossen, dass sie ihren Vorsatz, künftig keine Katzen mehr zu züchten, wieder aufgibt und ihre weiblichen Katzen mit einem (ggf. externen) Deckkater zusammenbringt. Um

die Anzahl der Katzen in einem verträglichen, tierschutzgerechten Maß zu halten, ist eine Unfruchtbarmachung aller Katzen mithin erforderlich.

Eine Unfruchtbarmachung kann im Übrigen nach Angaben des Antragsgegners nicht nur durch eine Kastration, sondern auch durch hormonelle Injektionspräparate zur vorübergehenden Unfruchtbarmachung erfolgen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit ihre Katzen teilweise kastriert hat, sodass nicht nachvollziehbar ist, wieso sie nunmehr davon ausgeht, dass sie mit einer Unfruchtbarmachung gegen das Amputationsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG verstoßen werde.

dd) Die Untersagung der – auch nur privaten – Katzenzucht ist als flankierende Maßnahme zur Sicherung eines beschränkten Katzenbestands rechtmäßig. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin ihre derzeit vorhandenen Katzen ersetzen könnte. Die unter Ziffer 2 des Bescheids getroffenen Anordnungen (insbesondere Unfruchtbarmachung) betreffen jedoch nur die aktuell vorhandenen Katzen und gelten somit nicht unmittelbar für neue Katzen. Angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits mehrfach unerlaubt eine – sogar gewerbliche und damit erlaubnispflichtige – Katzenzucht betrieben hat, ist nicht auszuschließen, dass sie erneut eine geplante Deckung von Katzen vornimmt. Angesichts der räumlichen Verhältnisse und der persönlichen Möglichkeiten und Umstände der Antragstellerin ist es rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig, jegliche Katzenzucht zu untersagen, um eine Vergrößerung des Katzenbestands mit daraus resultierenden tierschutzwidrigen Zuständen für die vorhandenen Katzen zu vermeiden.

ee) Die Anordnung, die verbleibenden Katzen chippen zu lassen, ist unverhältnismäßig, weil als milderer Mittel die Erstellung von Bildmaterial zur Identitätsfeststellung in Betracht kommt. Bei nur vier Katzen, von denen zwei männlich und zwei weiblich und unterschiedlichen Alters sind, erachtet die Kammer es als möglich, aufgrund äußerer Merkmale und Beschreibungen eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Zwar führt der Antragsgegner als Beispiel für die Notwendigkeit seiner Verfügung die bereits eingetretene Situation an, dass der unterentwickelte Katzenwelpen laut der Antragstellerin angeblich einer Tierärztin vorgestellt wurde und diese einen positiven Gesundheitszustand festgestellt hat. Der Antragsgegner vermutet, dass die Antragstellerin ein anderes Tier hat untersuchen lassen. Er hat aber

nicht dargelegt, dass eine Aufklärung des Sachverhalts durch Vorlage von Fotografien des Katzenwelpen bei der Tierärztin gescheitert wäre.

Dass für Katzen eine gesetzliche Impfpflicht gilt, die mittels zweifelsfreier Identifizierung anhand von Mikrochips kontrolliert werden müsste, ist nicht ersichtlich und hat der Antragsgegner auch nicht behauptet.

Gegen die Androhung von Zwangsmitteln bestehen keine Bedenken und wurden auch von der Antragstellerin nicht konkret vorgetragen. Insbesondere wurde der Antragstellerin bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten die schriftliche Androhung von Zwangsmitteln auch gemäß § 66 Abs. 6 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes – LVwVG – i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes – LVwZG – i.V.m. § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG – wirksam zugestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die anteilige Quoteilung der Kosten (1/6 Antragsgegner, 5/6 Antragstellerin) richtet sich nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten. Sie berücksichtigt, dass dem Antrag der Antragstellerin hinsichtlich des Chippens der Katzen stattgegeben wurde, der Antrag jedoch im Übrigen erfolglos geblieben ist.

Die Festsetzung des Streitgegenstandswerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Kammer geht von drei Streitgegenständen aus (1. Abgabe der Katzen bzw. Reduzierung des Katzenbestands auf vier Tiere [Ziffer 1 des Bescheids]; 2. Maßnahmen für die verbleibenden Katzen [Ziffer 2 des Bescheids], 3. Zuchtverbot als in die Zukunft gerichtete und unabhängig von der akuten Reduzierung des Katzenbestands erlassene Maßnahme [Ziffer 3 des Bescheids]). Für jeden Streitgegenstand hat die Kammer jeweils einen Streitwert in Höhe von 5.000 € (insgesamt 15.000 €) angenommen. Aufgrund der teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache wurde der Streitwert auf  $\frac{3}{4}$  des in der Hauptsache anzunehmenden Streitwerts (11.250 €) festgesetzt.

RMB 021

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann  
(qual. elektr. signiert)

Dr. Milker  
(qual. elektr. signiert)

Assion  
(qual. elektr. signiert)